

STEUERBERATERKAMMER Niedersachsen

Fortbildungsprüfung 2013/2014
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

Aufgabenheft

Teil I : Einkommensteuer (51 P.)

**Teil II : Gewerbesteuer/
Einkommensteuer (24 P.)**

Teil III: Körperschaftsteuer (25 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Mittwoch, 11.12.2013

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Ergebnis:

Gesamtpunktzahl:	100,0	Erzielte Punkte:
Einkommensteuer:	51,0	
Gewerbesteuer/ Einkommensteuer:	24,0	
Körperschaftsteuer:	25,0	
Note:		
Unterschrift Erstensor:		Unterschrift Zweitensor:

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Einkommensteuer
(51 Punkte)

I. Aufgabenstellung

Sie haben den Auftrag, für den Mandanten Jupp Heida einkommensteuerlich für den Veranlagungszeitraum 2012 tätig zu werden.

Halten Sie dabei bitte folgende Gliederung ein und machen Sie Aussagen zu:

1. Veranlagungsart/ Tarif
2. Berücksichtigung des Sohnes Jack
3. Ermittlung der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sowie etwaiger Hinzurechnungsbeträge
4. Ermittlung der Einkünfte / Gesamtbetrag der Einkünfte

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann heranzuziehen, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregelungen.

Unterstellen Sie bitte bei den Mandanten die unbeschränkte Steuerpflicht. Angaben Ihrerseits hierzu werden nicht bewertet.

II. Bearbeitungshinweise

- Es ist davon auszugehen, dass Jupp Heida das steuerlich günstigste Ergebnis für 2012 wünscht, sofern sich aus den einzelnen Sachverhalten nichts Gegenteiliges ergibt.
- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt, sämtliche erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise liegen vor.
- Bezüglich der ggf. gebotenen steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Kindern ist davon auszugehen, dass Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Günstigerprüfung gem. § 31 EStG ist nicht durchzuführen.
- Anträge gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3a EStG gelten als gestellt.

Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

1.1. Allgemeines

Der Mandant Jupp Heida (geb. 05.03.1947) und seine Ehefrau Heidi trennten sich am 16.04.2011 endgültig; Heidi zog aus der bis dahin gemeinsamen Wohnung (Einfamilienhaus, vgl. 1.4) in Düsseldorf, Fortunaweg 95, aus und mietete sich eine Wohnung in Duisburg. Heidi verstarb am 25.11.2011 infolge eines tragischen Verkehrsunfalls.

1.2. Sohn Jack (siehe auch Punkt 1.4.)

Jack (geb. 01.06.1987) ist der leibliche Sohn von Jupp und Heidi Heida. Jack beendete im Juli 2012 eine Ausbildung zum Bankkaufmann. Er wurde allerdings von seinem Ausbildungsbetrieb und von anderen Banken nicht übernommen. Er erzielte deswegen ab August 2012 keinerlei Einkünfte aus dieser Berufstätigkeit. In den Monaten August bis Dezember erhielt er ein Arbeitslosengeld in Höhe von monatlich 300 €.

In der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.07.2012 erhielt Jack eine Ausbildungsvergütung von monatlich 700 €, somit insgesamt 4.900 € brutto. An Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung wurden in diesem Zeitraum laut Lohnbescheinigung 980 € (mtl. 140 €) gezahlt.

Jupp Heida leistete seinem Sohn Jack im Jahr 2012 einen monatlichen Unterhalt i.H.v. 300 €, über den dieser frei verfügen konnte. Im Übrigen muss sich Jack auch selbst finanzieren.

Im Januar 2012 konnte Jack einen Immobilienkauf vermitteln. Seine Provision betrug 50.000 €, die er auf einem Sparbuch angelegt hat und hierfür am Jahresende Zinsen in Höhe von 600 € erhielt.

1.3. Kirchensteuer

Jupp Heida wurde im Jahre 2012 Kirchensteuer für die Jahre 2008 bis 2010 in Höhe von 6.000 € erstattet.

Im Jahre 2012 leistete er insgesamt 4.000 € Kirchensteuervorauszahlungen.

1.4 Einfamilienhaus Düsseldorf, Fortunaweg 95

a) Nutzung des Einfamilienhauses

Jupp Heida baute im Jahr 2011 das Dachgeschoss seines ansonsten selbstgenutzten Einfamilienhauses zu einer weiteren Wohnung aus. Diese Immobilie hatte Jupp am 01.10.2004 zu Anschaffungskosten i.H.v. 400.000 € (Anteil Grund und Boden 30%) erworben. Die Anschaffungskosten finanzierte er zu 100% über ein Darlehen seiner Hausbank.

Die neu geschaffene Wohnung besteht aus 60 qm Wohnfläche und verfügt über eine eigene Küche und ein Bad. Sie ist gegenüber der übrigen von Jupp Heida genutzten Wohnfläche abgeschlossen. Der Bauaufwand für die Ausbaumaßnahme belief sich auf 50.000 €. Der anteilige Wert des Grund und Bodens an den AK beträgt 30.000 €. Der Restwert der anteiligen in die Wohnung eingegangenen Altbausubstanz belief sich auf 10.000 € (Verkehrswert 12.500 €). Die Wohnung wird ab 01.01.2012 an Sohn Jack für eine monatliche Miete von 210 € + 30 € Nebenkosten überlassen. Die ortsübliche Vergleichsmiete beträgt 5,50 €/qm sowie 1 €/qm umlagefähige Nebenkosten nach der Zweiten Berechnungsverordnung. Der Sohn zahlt die Miete aus eigenen Mitteln.

Für die neu geschaffene Wohnung entstehen Jupp Heida monatlich anteilige Aufwendungen (Nebenkosten, Grundsteuer usw.) in Höhe von 100 €. Ferner zahlt er für diese Wohnung mtl. 125 € Schuldzinsen an die Bank, da er zur Finanzierung des Dachgeschossausbaus ein weiteres Darlehen in Höhe von 50.000 € aufnehmen musste.

b) Veräußerung des Einfamilienhauses

Mit Kaufvertrag vom 15.10.2012 veräußerte Jupp Heida das Objekt überraschend mit Wirkung vom 01.11.2012 an einen ihm fremden Käufer. Der Kaufpreis betrug 360.000 €, der zu 30% auf das Dachgeschoss entfällt und am gleichen Tag zufloss. Jupp Heida verwendete den Kaufpreis, in dem er das Darlehen aus dem Jahre 2004, welches noch mit 350.000 € valutierte, tilgte. Mit den aus dem Kaufpreis verbliebenen 10.000 € tilgte er einen Teil des aufgenommenen Darlehens für den Dachgeschossausbau, so dass er ab 01.11.2012 mtl. nur noch 100 € Schuldzinsen zahlen musste.

2. Wirtschaftliche Aktivitäten: Beteiligung an der JH-GmbH

Im Jahre 2001 gründete Jupp Heida die JH-GmbH mit einem Anteil am Stammkapital i.H.v. von 270.000 € (Stammkapital der JH-GmbH insgesamt 540.000 €).

Am 10.12.2011 beschließt die Gesellschafterversammlung eine Gewinnausschüttung für das Jahr 2010 in Höhe von 100.000 €. Jupp Heidas Anteil an der Ausschüttung fließt am 13.01.2012 auf seinem Konto nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zu.

Das Stammkapital finanzierte Jupp Heida damals vollständig mit einem Darlehen seiner Hausbank. Dieses wurde ihm in Höhe von 300.000 € ausgezahlt. Die überschießenden 30.000 € verwendete er für die Anschaffung eines privaten PKW.

Das Darlehen hatte am 30.11.2012 noch eine Valuta von 250.000 €. Von Januar bis November 2012 zahlte Jupp Heida für dieses Darlehen 11.000 € und im Dezember 2012 1.000 € Schuldzinsen.

Jupp Heida veräußerte seine Anteile an der Gesellschaft am 01.12.2012 zu einem Preis von 1.000.000 €, der am 15.01.2013 zugeflossen ist. Den gesamten Erlös verwendete er zur Anschaffung eines Stadthauses in Düsseldorf-Oberkassel, in das er am 01.03.2013 einzog.

**TEIL II - Gewerbesteuer / Einkommensteuer
(24 Punkte)**

I. Aufgabenstellung

Gehen Sie bei der Lösung wie folgt vor:

1. Nehmen Sie Stellung zur Gewerbesteuerpflicht der HW-GmbH & Co. KG!
2. Ermitteln Sie den endgültigen Steuerbilanzgewinn (vor Berücksichtigung der Gewerbesteuerrückstellung)!
3. Ermitteln sie die Einkünfte!
4. Ermitteln Sie die Gewerbesteuer!
5. Ermitteln Sie die Gewerbesteuerrückstellung!

Begründen Sie Ihre jeweilige Entscheidung unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften!

II. Hinweise

- Der Gewinn ist durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln.
- Es ist davon auszugehen, dass durch in dieser Klausur nicht näher beschriebene Aufwendungen der Freibetrag i.H.v. 100.000 € gem. § 8 Nr. 1 GewStG bereits verbraucht ist.

III. Sachverhalt

An der HW-GmbH & Co. KG ist zu 50% Heide Witzka (wohnhaft in Oberhausen, NRW) und zu 50% die Lurch-GmbH mit Sitz in Köln beteiligt. Die HW-GmbH & Co. KG ist ein gewerbliches Handels- und Produktions-unternehmen. Die HW-GmbH & Co. KG betreibt ihr Unternehmen von Düsseldorf aus. Dort beschäftigt sie Arbeitnehmer, für die im Jahre 2012 1,5 Mio. € an Löhnen und Gehältern gezahlt worden sind.

Daneben betreibt die HW-GmbH & Co. KG eine Niederlassung in Kiel. In Kiel zahlte die HW-GmbH & Co. KG ihren Mitarbeitern im Jahre 2012 Löhne und Gehälter in Höhe von 500.000 €.

Die Gewerbesteuerhebesätze betragen in den nachfolgenden Städten wie folgt:

Köln:	475 %
Düsseldorf:	440 %
Oberhausen:	520 %
Kiel:	430 %

Die HW-GmbH & Co. KG erzielt für 2012 einen vorläufigen Jahresüberschuss in Höhe von 300.000 €. Von diesem vorläufigen Jahresüberschuss entfallen auf die Betriebstätte in Kiel 50.000 €.

In diesem vorläufigen Jahresüberschuss ist folgender Sachverhalt noch nicht berücksichtigt worden:

Die HW-GmbH & Co. KG ist mit 20% an der Winter-GmbH mit Sitz in Bremen beteiligt.

Die Winter-GmbH hat für das abgelaufene Geschäftsjahr 2011 eine offene Gewinnausschüttung in Höhe von 100.000 € beschlossen und nach Abzug der zutreffenden Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlägen an ihre Gesellschafter ausgezahlt. Auf die HW-GmbH & Co. KG entfällt mithin eine Dividende von 20.000 €.

Die Beteiligung an der Winter-GmbH besteht seit dem Jahre 2008 und wurde damals für 500.000 € Anschaffungskosten erworben. Diese Anschaffungskosten wurden über die Hausbank der HW-GmbH & Co. KG fremdfinanziert, was im Jahre 2012 zu einem – im vorläufigen Jahresüberschuss noch nicht enthaltenen – Zinsaufwand in Höhe von 15.000 € führte.

TEIL III - Körperschaftsteuer
(25 Punkte)

A. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen sowie die tarifliche Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag der X-GmbH für 2012.

Hinweise:

- Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Fundstellen in KStR/KStH und EStR/EStH.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und alle Anträge gestellt worden sind.
- Ausführungen zur Steuerpflicht und zu gesonderten Feststellungen sind nicht erforderlich.
- Auf die Regelung des § 37b EStG ist nicht einzugehen.

B. Sachverhalt

Die X-GmbH mit Sitz in München wurde im Jahr 2003 gegründet. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist Herr Willi Wichtig. Er hält diese Anteile im Privatvermögen.

Unternehmensgegenstand ist der Verkauf und die Reparatur von Fahrzeugen.

Die X-GmbH versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. Umsätze, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führen, wurden nicht getätigt. Das Wirtschaftsjahr der GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

1. Der Bilanzgewinn im Wirtschaftsjahr 2012 wurde zum 31.12.2012 mit 100.000 € ausgewiesen.
2. Nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.05.2012 wurde die Kapitalrücklage vom 31.12.2011 i.H.v. 80.000 € gewinnerhöhend aufgelöst und anschließend wurde für das Jahr 2011 eine Gewinnausschüttung von 50.000 € beschlossen und auch direkt ausbezahlt und ergebniswirksam verbucht.
3. In einer Gesellschafterversammlung am 01.08.2012 wurde beschlossen, das Gehalt des Geschäftsführers von bislang monatlich 4.000 € auf 9.000 € anzuheben. Da die letzte Gehaltserhöhung bereits 5 Jahre zurück lag und ein vergleichbarer fremder Geschäftsführer diese Beträge auch erhalten würde, wurde festgelegt, dass dieses Gehalt bereits ab dem 01.01.2012 gezahlt werden sollte. Die erhöhten Beträge wurden in vollem Umfang als Betriebsausgaben gebucht; auf der Lohnsteuerkarte 2012 wurde ein Bruttogehalt i.H.v. 108.000 € ausgewiesen.
4. Der Gesellschafter-Geschäftsführer Willi Wichtig hatte Ende 2010 ein unbebautes Grundstück zum Preis von 80.000 € (incl. Nebenkosten) erworben. Weil die von ihm geplante Nutzung nicht zu realisieren war, übertrug er dieses Grundstück zum Einstandspreis mit notariellem Kaufvertrag vom 15.09.2012 an die GmbH, die insgesamt 80.000 € aufwendete (Buchung: Grundstück an Bank 80.000 €). Aufgrund der gestiegenen Nachfrage wäre allerdings ein Kaufpreis von 100.000 € angemessen gewesen.

5. Die X-GmbH hat Ende Dezember 2012 aus dem Warenlager einen PKW des Umlaufvermögens zu einem Preis von 3.000 € zzgl. Umsatzsteuer i. H. v. 570 € an die Tochter des Willi Wichtig verkauft. Die X-GmbH hatte das Fahrzeug Anfang Januar 2011 zum Preis von 20.000 € zzgl. 3.800 € Umsatzsteuer erworben. Bei Veräußerung an einen Dritten wäre für den Pkw ein Verkaufspreis i. H. v. 10.000 € zzgl. Umsatzsteuer zu erzielen gewesen. Der heutige Einkaufspreis für dieses Fahrzeug liegt bei 8.000 € zzgl. Umsatzsteuer.

6. Die X-GmbH ist zu 50 % an der A-GmbH beteiligt. Die A-GmbH hat am 15. 06. 2012 für das Wirtschaftsjahr 2011 eine Gewinnausschüttung i. H. v. 80.000 € beschlossen. Es wurde für die X-GmbH folgende Steuerbescheinigung ausgestellt:

Kapitalertrag:	24.000 €
einbehaltene Kapitalertragsteuer:	6.000 €
einbehaltener SolZ:	330 €
Verwendung Einlagenkonto:	16.000 €

Die der X-GmbH zustehende Gewinnausschüttung i. H. v. 33.670 € ging am 25. 06. 2012 auf ihrem Bankkonto ein. Die X-GmbH buchte wie folgt:

<i>Bank</i>	<i>33.670 €</i>	<i>an Erträge aus Beteiligungen</i>	<i>40.000 €</i>
<i>Steueraufwand</i>	<i>6.330 €</i>		

7. Anlässlich der Weihnachtsfeier 2012 verschenkte die X-GmbH am 19.12.2012 **sechs** hochwertige Hifi-Anlagen an Geschäftspartner der X-GmbH. Die X-GmbH hatte **zehn** Hifi-Anlagen am 09.09.2012 für je 400 € zzgl. 76 € Umsatzsteuer erworben.

Bei Erwerb buchte die X-GmbH:

Wareneinkauf	4.000 €	an	Bank	4.760 €
Vorsteuer	760 €			

Der Verwendungszweck stand im Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht fest. Der übliche Verkaufspreis für die Hifi-Anlagen durch die X-GmbH beträgt 450 € zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Schenkung erfolgte eine erfolgsneutrale Umbuchung auf das Konto „Geschenke über 35 €“ i.H.v. 2.400 €.

8. Die X-GmbH leistete in 2012 folgende Spenden, die als Aufwand behandelt wurden:

Deutsches Rotes Kreuz	8.000 €
Spende an eine politische Partei	2.000 €
Spenden für gemeinnützige Zwecke	10.000 €

Ordnungsgemäße Spendenbescheinigungen liegen vor.

9. Auf dem Konto Steuern wurden in 2012 folgende Beträge erfolgswirksam gebucht:

KSt-Vorauszahlungen 2012	30.000 €
SolZ-Vorauszahlungen 2012	1.650 €
Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2012	31.000 €